

Tarif DAV-ASS Alpiner Sicherheits-Service Teil A

Stand: 01.01.2025, SAP-Nr.: 349800, 12.2024

1. Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind:

alle Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV), sofern zum Zeitpunkt des Unfalles oder der Bergnot der fällige DAV-Mitgliedsbeitrag gezahlt ist, oder dem DAV dazu die Einzugsermächtigung vorliegt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sektionen (C-Mitgliedschaft) gilt die Versicherung ausschließlich im Rahmen der ersten Mitgliedschaft.

2. Für welche sportlichen Aktivitäten und in welchem Bereich gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit (außer bei Pauschalreisen außerhalb Europas, siehe hierzu Ziff. 3.1.) bei Bergnot oder Unfällen während der Ausübung nachstehend genannter Alpinsportarten sowie während einer Veranstaltung des DAV und den dazu gehörigen Trainingseinheiten:

2.1 Bergsteigen, z. B.

- Bergwandern;
- Bergsteigen;
- Fels- und Eisklettern in freier Natur;
- Klettern an einer dafür eingerichteten Kletterwand, Bouldern, Wettkampfklettern;
- Trekking.

2.2 Wintersport, z. B.

- Skifahren (alpin, nordisch, telemark);
- Snowboarden;
- Skitouren/Skibergsteigen;
- Skibobfahren;
- Schneeschuhgehen.

2.3 sonstige Alpinsportarten, z. B.

- Höhlenbegehungen;
- Mountainbiking;
- Kajak- und Faltbootfahren;
- Canyoning/Rafting.

2.4 Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen des DAV, z.B. Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Bundesverbands und der Sektionen.

3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht bei

3.1 Ausübung von Alpinsport im Rahmen von Pauschalreisen außerhalb Europas. Im Sinne dieses Vertrages umfasst Europa alle europäischen Staaten (inkl. Madeira), die Mittelmeer-Anrainerstaaten sowie die Kanarischen Inseln. Die östliche Grenze ist der Ural (Fluss und Gebirge), das gesamte Elbrus Gebirge ist jedoch eingeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch

- a) bei allen Fahrten, Touren und Reisen, die vom Bundesverband des DAV oder von einer Sektion des DAV veranstaltet werden;
- b) sofern der Reiseveranstalter außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet;
- c) wenn für individuelle Reisen einzelne Komponenten über ein Reisebüro zugekauft werden müssen, die Reise sich jedoch weiterhin deutlich von einer Pauschalreise unterscheidet.

3.2 Expeditionen, die Reiseziele über 7000 Höhenmeter enthalten;

3.3 Segelfliegen, Gleitschirmfliegen und ähnliche Luftsportarten;

3.4 Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten, insbesondere durch Außerachtlassen grundlegender, allgemein anerkannter Regeln des Bergsteigens herbeiführt;

3.5 Teilnahme an Skiwettkämpfen und anderen Wettkämpfen, soweit nicht vom DAV veranstaltet;

3.6 Schäden durch Streik, Innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie in

Ländern, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

4. Welche Dienste bietet die UKV AG im Rahmen des Alpiner Sicherheits-Service?

4.1 Die Union Krankenversicherung AG (im Folgenden kurz: UKV) bietet der versicherten Person während der Ausübung von Bergsport und bei Bergfahrten (vgl. Teil A Ziff. 2 AVB DAV ASS 2025) in nachstehend genannten Notfällen Hilfe und Beistand und trägt die entstehenden Kosten im jeweils bezeichneten Rahmen. Die Deckungsprüfung bleibt der UKV vorbehalten; Dienstleistungen und Kostenübernahmeerklärungen der UKV bzw. der von ihr beauftragten Assistance-Notrufzentrale sowie die Beauftragung von Leistungsträgern beinhalten grundsätzlich kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht der UKV aus dem Versicherungsvertrag gegenüber der versicherten Person.

4.2 Die UKV hat die Assistance-Notrufzentrale damit beauftragt, für die Versicherten der UKV die nachstehend genannten Dienstleistungen im 24-Stunden-Service zu erbringen.

4.3 Versäumt die versicherte Person Kontakt zur UKV Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen, so hat sie die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten zu tragen.

4.4 Soweit die versicherte Person weder von der UKV noch von einem anderen Kostenträger die Erstattung verauslagter Beträge beanspruchen kann, hat die versicherte Person die Beträge innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die UKV zurückzuzahlen.

5. Welche Kosten sind bei unfallbedingt notwendiger Heilbehandlung im Ausland versichert?

5.1 Die UKV ersetzt die Aufwendungen für die im Ausland notwendige ärztliche Hilfe bei Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten im Ausland in unbegrenzter Höhe. Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Erstattungsfähig sind Kosten für

- a) ambulante Behandlung durch einen Arzt;
- b) Heilmaßnahmen und Arzneimittel, die der versicherten Person ärztlich verordnet wurden;
- c) stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
- d) den medizinisch notwendigen Krankentransport zur stationären Behandlung in das nächsterreichbare Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft;
- e) medizinisch notwendige Gehstützen und Miete eines Rollstuhls.

5.2 Bei stationärer Krankenhausbehandlung gibt die UKV dem Krankenhaus eine Kostenübernahmeerklärung bis zu 15.000,- EUR.

Diese Erklärung beinhaltet keine Anerkennung der Leistungspflicht. Die UKV übernimmt im Namen der versicherten Person die Abrechnung mit dem zuständigen Kostenträger.

5.3 Die UKV erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch längstens bis zu 45 Tagen ab Beginn der Behandlung.

6. Welche Dienstleistung übernimmt die Assistance-Notrufzentrale bei Krankentransport und Überführung aus dem Ausland und welche Kosten trägt die UKV?

Die UKV übernimmt nach Unfällen während der Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten die Kosten für nachstehende Dienstleistungen.

6.1 Sobald der Vertragsarzt der UKV Assistance-Notrufzentrale in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten vor Ort es für medizinisch notwendig, sinnvoll und vertretbar erachtet, organisiert die UKV Assistance-Notrufzentrale den Rücktransport aus dem Krankenhaus im Ausland mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanz-Flugzeugen) in das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus und leistet Ersatz für die hierdurch entstehenden Kosten des Transportes und der Organisation.

6.2 Stirbt die versicherte Person bei oder in Folge der Ausübung der im

Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten, organisiert die UKV Assistance-Notrufzentrale auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

Die UKV ersetzt bei Tod durch Bergnot die Kosten für die Überführung der versicherten Person oder die Bestattungskosten am Sterbeort bis zu maximal 10.000,- EUR. Bei Tod durch Unfall erfolgt nur eine Leistung nach Teil C Ziff. 1.3 Unfallversicherung für Mitglieder der Sektionen des Deutschen Alpenverein e.V. der R+V Allgemeine Versicherung AG.

7. Welche Kosten trägt die UKV bei Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen?

7.1 Die UKV erstattet die von der versicherten Person geschuldeten notwendigen Kosten bis zu insgesamt 50.000,- EUR für:

- Suchmaßnahmen, zum Auffinden von Personen, die mutmaßlich in Bergnot geraten sind und deren aktueller Aufenthaltspunkt unbekannt ist;
- Rettungs- und Bergungseinsätze durch Rettungsdienste, wenn die versicherte Person bei Ausübung der im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen versicherten sportlichen Aktivitäten einen Unfall erlitten hat oder in Bergnot geraten ist;
- den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, bzw. an den nächsterreichbaren Ort, der für die Gesundheit der versicherten Person zuträglich ist.

7.2 Wird die vermisste versicherte Person tot aufgefunden, erfolgt eine Leistung nach 7.1 uneingeschränkt, es sei denn, der Eintritt des Todes des Mitglieds war bereits vor dem Beginn der Such-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bekannt. Der Ersatz für Such- und Bergungskosten für vermisste Personen, die den Umständen nach nicht mehr lebend geborgen werden können, ist auf 10.000,- EUR beschränkt. Dieses Limit gilt insgesamt pro Person und pro Ereignis.

8. Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

8.1 bei Unfallverletzung mit stationärer Krankenhausbehandlung – soweit möglich und zumutbar – Kontakt zur UKV Assistance-Notrufzentrale aufzunehmen **+49 (0) 89 – 306 57091**;

8.2 für eine Rückhol- und Rückführungsaktion im Vorfeld die Genehmigung der UKV einzuholen;

8.3 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

8.4 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und der UKV jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der UKV Assistance-Notrufzentrale – von der Schweigepflicht zu entbinden und es der UKV zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen.

9. Wie wird der Schaden gemeldet und wann zahlt die UKV die Entschädigung?

9.1 Ein Schaden ist unter Verwendung des Schadenformulars online oder per Post an die UKV AG, Peter-Zimmer-Str. 2, 66123 Saarbrücken anzuzeigen.

9.2 Hat die UKV die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt.

10. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

10.1 Die versicherte Person hat Ersatzansprüche gegen Dritte – unbeschadet der Regelungen zum gesetzlichen Forderungsübergang gemäß § 86 VVG – an die UKV schriftlich abzutreten. Die Abtretung ist in ihrer Höhe begrenzt auf das, was aus diesem Versicherungsvertrag als Ersatz zu leisten ist. Gleiches gilt, wenn der versicherten Person Ansprüche gegen einen Leistungserbringer auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte zustehen und die UKV auf Grund dieses Versicherungsvertrages hierfür Leistungen erbracht hat.

10.2 Die UKV wird der versicherten Person, sofern gewünscht, behilflich sein, ihre Ansprüche bei anderen Leistungsträgern anzumelden.

11. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung?

11.1 Werden Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 verletzt, ist die UKV, unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 bis 4 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Die UKV ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat sie sie grob fahrlässig verletzt, kann die UKV ihre Leistungen kürzen. Ein Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person nachzuweisen. Die Kürzung erfolgt in einem Verhältnis, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Trifft die versicherte Person die Auskunfts- oder Aufklärungspflicht erst nach Eintritt des Versicherungsfalles, hat die UKV sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

Wurde eine Mitwirkungspflicht verletzt, die nicht ursächlich für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der UKV ist, ist die UKV nur leistungsfrei, wenn die versicherte Person ihre Mitwirkungspflicht arglistig verletzt hat.

11.2 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in 3 Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

12. Subsidiarität - Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind Leistungen zu erbringen?

12.1 Unser Versicherungsschutz ist subsidiär.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Im Falle von Leistungen, die keinen Aufschub dulden, ohne dass der Beginn der Behandlung oder die Rettungsmaßnahme gefährdet wird, geht die UKV trotz Bestehen der Subsidiarität gemäß Satz 1 und 2 gegenüber der versicherten Person in Vorleistung und wird die von ihr erbrachten Leistungen gegenüber dem leistungspflichtigen Versicherer zurückfordern.

12.2 Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalls neben den Ansprüchen auf Leistungen der UKV auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann die versicherte Person insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

13. Welches Gericht ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig, welches Recht findet Anwendung?

13.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder, sofern kein Wohnsitz besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die UKV ist zusätzlich wahlweise auch das Gericht am Sitz der UKV zuständig.

13.2 Sofern der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der versicherten Person an einen Ort außerhalb Deutschlands, eines Staates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt, ist für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis das Gericht am Sitz der UKV zuständig. Gleiches gilt, wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person nicht bekannt ist.

14. Welches Recht findet Anwendung?

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.